



Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Castrop-Rauxel zur Übernahme von Telefondienstleistungen der Stadt Castrop-Rauxel durch das von der Stadt Bochum betriebene ServiceCenter ist am 20.07.2020 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) durch die Bezirksregierung Arnsberg genehmigt worden.

Die Genehmigung ist im Amtsblatt Nr. 31/52 vom 01.08.2020, S. 341 bis 345, lfd. Nr. 502, für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht worden. Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Castrop-Rauxel, den 3. August 2020

T. Roehl

Leiter Bereich Ordnung und Bürgerservice

Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 30. April 2020

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form weitgehend verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund der §§7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), erlässt die Stadt Castrop-Rauxel auf Beschluss des Rates vom 30. April 2020 folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)

§ 3 Organe

§ 4 Verwaltungsrat

§ 5 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

§ 6 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

§ 7 Vorstand

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

§ 9 Rat der Stadt Castrop-Rauxel

§ 10 Verpflichtungserklärungen

§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

§ 12 Wirtschaftsjahr

§ 13 Überleitungsregelungen, Personalvertretung

§ 14 Auflösung

§ 15 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Der „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“, Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114a GO NRW, ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Castrop-Rauxel in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „EUV“.
- (3) Der EUV hat seinen Sitz in der Stadt Castrop-Rauxel.
- (4) Das Stammkapital beträgt 5 Mio Euro.
- (5) Der EUV führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Castrop-Rauxel und der Umschriftung „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind:
 - die Abwasserbeseitigung
 - die Abfallbeseitigung
 - die Straßenreinigung und der Winterdienst
 - der Betrieb des städtischen Fuhrparks
 - der kommunale Umweltschutz
 - die Bearbeitung aller Grundbesitzabgabenangelegenheiten
 - die Leistungserfüllung im Bereich Duales System und Sonderleistungen
 - Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien
 - Wahrnehmung und Sicherstellung der sich aus der Straßenbaulast ergebenden Aufgaben einschließlich Erhebung der Erschließungs- und Ausbaubeiträge sowie Sportplatzunterhaltung.

- Grundstücksverkehr und Immobilienverwaltung der anstaltseigenen Grundstücke
- Wahrnehmung und Sicherstellung der Aufgaben aus dem Bereich der Kirmessen und Märkte im Stadtgebiet von Castrop-Rauxel
- Wahrnehmung und Sicherung der Gewässerunterhaltung einschließlich des Gewässerausbaus, des Ausgleichs der Wasserführung und des Hochwasserschutzes bei den auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel gelegenen sonstigen Gewässern im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 3 Landeswassergesetz (LWG) nach den gesetzlichen Vorschriften. Zu den Aufgaben des Kommunalunternehmens gehört auch die Unterhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen.
- Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

Zu den Aufgaben gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- (2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich der EUV an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des EUV auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Zusätzliche künftige Aufgaben, die vom Rat bestimmt werden, können einbezogen werden.

- (3) Der EUV kann die in Abs.1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 GO NW auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

- (4) Der EUV ist nach § 114 a Abs. 3 GO NW berechtigt, anstelle der Stadt

1. Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gem. § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,

2. Satzungen über die Abgaben und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gem. § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben, einschließlich der Erhebung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) zu erlassen.

Die Rechte des Rates der Stadt aus § 114a Abs. 7 GO NW werden hierdurch nicht berührt. Die Stadt überträgt insoweit das ihr gem. §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des KAG zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben zu erheben und zu vollstrecken, auf den EUV.

Art und Umfang der Aufgabenübertragung für den kommunalen Umweltschutz und für die Aufgaben der Stadt als Träger der Straßenbaulast einschließlich Erhebung der Erschließungs- und Ausbaubeiträge sowie Sportplatzunterhaltung werden durch vertragliche Regelungen zwischen dem EUV und der Stadt festgelegt.

Die Grundsteuern sowie die Erschließungs- und Ausbaubeiträge und Entgelte für die sonstige Nutzung des Straßeneigentums erhebt der EUV im Auftrag der Stadt Castrop-Rauxel.

Art und Umfang der Aufgabenübertragung aus dem Bereich der Kirmessen und Märkte wird durch vertragliche Regelungen zwischen dem EUV und der Stadt festgesetzt.

- (5) Der EUV kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit er hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

- (6) Der Stadt Castrop-Rauxel obliegt die Unterhaltung der fließenden sonstigen Gewässer. Vor diesem Hintergrund überträgt die Stadt Castrop-Rauxel der EUV die ihr gemäß § 91 Absatz 1 Nummer 2 und § 89 Absatz 1 LW in Verbindung mit § 29 WHG obliegende Gewässerunterhaltungs- und Gewässerausbaupflicht gemäß § 114 a Absatz 3 GO NRW in Verbindung mit § 91 Absatz 1 a LWG zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung. Die näheren Einzelheiten regelt ein gesonderter Vertrag.

§ 3 Organe

- (1) Organe des EUV sind:

der Verwaltungsrat (§§ 4 - 6)

der Vorstand (§§ 7 - 8)

- (2) Die Mitglieder der Organe des EUV sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem EUV fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Castrop-Rauxel. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NW gelten entsprechend.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren dreizehn Mitgliedern. Für die Mitglieder werden Vertreter gewählt.

- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Technische Beigeordnete der Stadt Castrop-Rauxel nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Fraktionen, die im Verwaltungsrat nicht vertreten sind, können ein beratendes Mitglied und einen entsprechenden Stellvertreter benennen.

- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt und können sowohl Ratsmitglieder als auch sachkundige Bürger sein; für die Wahl gilt § 50 GO NW sinngemäß.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder aus.

- (5) Der Verwaltungsrat berichtet dem Rat der Stadt mindestens halbjährlich über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die wirtschaftliche Situation des EUV. Unabhängig von dieser Berichtspflicht ist dem Rat oder einem Beauftragten des Rates auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion jederzeit und unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten des EUV Auskunft zu geben.

- (6) Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten Aufwandsentschädigungen nach den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festgelegt.

§ 5 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereiche.
2. Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung des EUV an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung.
3. Bestellung und Abberufung des Vorstandes.
4. Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands sowie Bestellung und Abberufung des Stellvertreters/der Stellvertreter des Vorstandes.
5. Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 8 Abs. 3).
6. Erteilung und Widerruf von Prokuren.

7. Festsetzung allgemeiner Leistungsentgelte sowie allgemeiner Tarifgebühren und sonstiger Beträge.
 8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
 9. Bestellung des Abschlussprüfers.
 10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.
 11. Verfügung über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen hierüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet.
 12. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des EUV, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben.
 13. Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen (und ähnlichen Entscheidungen), wenn der Betrag im Einzelfall 50.000 Euro überschreitet.
 14. Auftragsvergaben von mehr als 50.000 Euro, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
 15. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreiten, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
 16. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NW.
- (3) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates den EUV gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt den EUV auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung mit entsprechenden Anlagen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muß außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände bei dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus besonderem Grund ausgeschlossen werden. Ein besonderer Grund ist in der Regel anzunehmen, wenn eine Angelegenheit nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht

auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
Auf Vorschlag des Vorstandes wird eine Schriftführung nebst Stellvertretung bestellt.
- (8) In dringenden Einzelfällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 S. 4 GO NW gilt entsprechend.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
Der Verwaltungsrat kann Stellvertreter des Vorstandes bestellen.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den EUV eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Vertretung im Falle einer längerfristigen Verhinderung regelt der Geschäftsverteilungs- und Vertretungsplan des Vorstandes (siehe Absatz 6).
- (2) Der Vorstand vertritt den EUV gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des EUV. Er ist außerdem zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Abordnung, Kündigung, Änderungskündigung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis Bes.-Gr. A 12 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 11 TVöD nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan.
- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat u. a. zu berichten über:
 - Die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung).
 - Die Rentabilität des EUV, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals.
 - Den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des EUV.
 - Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität des EUV von erheblicher Bedeutung sein könnten.
 - Wichtige prozessuale Angelegenheiten.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat halbjährlich über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich zu unterrichten. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel haben könnten, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

Im Übrigen hat der Vorstand dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

- (6) Der Vorstand erlässt einen Geschäftsverteilungsplan, der auch Bestimmungen über die Vertretungsregelung und Unterschriftsberechtigung im Falle einer längerfristigen Abwesenheit des Vorstandes enthält.

Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Rat der Stadt Castrop-Rauxel

- (1) Bei Beschlüssen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 unterliegt der Verwaltungsrat der Weisung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen der Nummern 2 und 16 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates.
- (2) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel, insbesondere Gebührensatzungen und Kalkulationsgrundlagen (Wirtschaftspläne) von Teilbereichen, in welchen Erstattungsleistungen der Stadt Castrop-Rauxel vorgesehen sind.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungssatzes, seine Vertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung, Ausweisungspflicht, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Der EUV ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 75 GO NW entsprechend.
- (2) Die in § 285 Nummern 9 Buchstaben b und c und 10 Handelsgesetzbuch (HGB) genannten Angaben sind in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften für den Vorstand und die Mitglieder des Verwaltungsrates zu machen, die Angaben gem. § 285 Nr. 9 Buchstaben b und c HGB jedoch nur, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt.
Sie werden im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses veröffentlicht.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Castrop-Rauxel zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) zu beachten.
- (4) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Castrop-Rauxel die Rechte nach §§ 53 f Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) eingeräumt.

- (5) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung des „EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, AöR“ richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des EUV ist das Kalenderjahr.

§ 13

Überleitungsregelungen, Personalvertretung

- (1) Dienstherr aller Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des bisherigen Eigenbetriebes EUV wird das Kommunalunternehmen.
- (2) In die Rechte und Pflichten der Stadt Castrop-Rauxel gegenüber den Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten, die in den EUV übergeleitet werden, tritt der EUV im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ein.
- (3) Bei einer Auflösung der AöR werden die bei Gründung der AöR im EUV tätigen Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten in den Mitarbeiterstand der Stadtverwaltung zurückgeführt.
- (4) Der EUV ist Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG).

§ 14

Auflösung

Der „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts - wurde mit Wirkung vom 31.12.2002 gegründet.

Bei Auflösung des „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Anstalt des öffentlichen Rechts“ fällt das Anstaltsvermögen der Stadt Castrop-Rauxel zu.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 30.04.2020 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 31. Juli 2020

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 113 Teil 1

„Gewerbegebiet Habinghorst“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Satzung an.

In seiner Sitzung am 25.06.2020 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den folgenden Satzungsbeschluss zur Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 113 Teil 1 gefasst und die zugehörige Begründung gebilligt:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen.

Der Rat beschließt,

- a) die abgegebenen Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen, wie es im beiliegenden Abwägungsvorschlag (Anlage 3) angegeben ist.
- b) die redaktionellen Änderungen zu berücksichtigen, indem die Begründung mit Umweltbericht wie im Sachverhalt beschrieben geändert wird.

Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

Der Rat beschließt ferner

- c) die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 113 Teil 1 als Satzung und billigt die zugehörige Begründung mit Umweltbericht in ihrer geänderten Fassung.



Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Habinghorst im Bereich zwischen Rhein-Herne-Kanal und Wartburgstraße. Er umfasst den um die Straße „Zum Düker“ liegenden Teil des bestehenden Gewerbegebietes. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Das Ziel des Bebauungsplans Nr. 113 Teil 1 „Gewerbegebiet Habinghorst“ war die Entwicklung von Gewerbeflächen. Das ursprüngliche Planerfordernis ist zum heutigen Zeitpunkt entfallen, da das Plangebiet entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans entwickelt und bebaut ist. Auch erweist sich die zentrale Festsetzung von Abstandsklassen anhand der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes als rechtswidrig, da die Anforderungen von § 1 Abs. 4 BauNVO nicht erfüllt sind. Damit erweist sich der Bebauungsplan Nr. 113 Teil 1 als ungeeignet und soll daher aufgehoben werden.

Um die bestehende Zentrenstruktur zu erhalten und zu sichern, wird gleichzeitig beabsichtigt für das gesamte Gewerbegebiet Habinghorst den Bebauungsplan Nr. 241 mit Festsetzungen zum Ausschluss von zentren- und nahversorgungsrelevantem Einzelhandel aufzustellen. Da die Anwendung des einfachen Bebauungsplans Nr. 241 gemäß § 9 Abs. 2a BauGB nur im unbeplanten Innenbereich möglich ist, wird dieser erst mit der rechtswirksamen Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 113 Teil 1 seine Einzelhandelssteuerungsfunktion wirkungsvoll entfalten können, um der konsequenten Umsetzung des Zentren- und Einzelhandelskonzeptes zu dienen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht kann ab sofort beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Satzungsbeschluss zur Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 113 Teil 1 „Gewerbegebiet Habinghorst“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b), kann gegen Satzungen, sonstige orts-

rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 11.08.2020

R. Kravanja

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 241 „Gewerbegebiet Habinghorst“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Satzung an.

In seiner Sitzung am 25.06.2020 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den folgenden Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 241 gefasst und die zugehörige Begründung gebilligt:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen.

Der Rat beschließt,

- a) die abgegebenen Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen, wie es im beiliegenden Abwägungsvorschlag (Anlage 3) angegeben ist.
- b) die redaktionellen Änderungen zu berücksichtigen, indem die Begründung wie im Sachverhalt beschrieben geändert wird.

Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

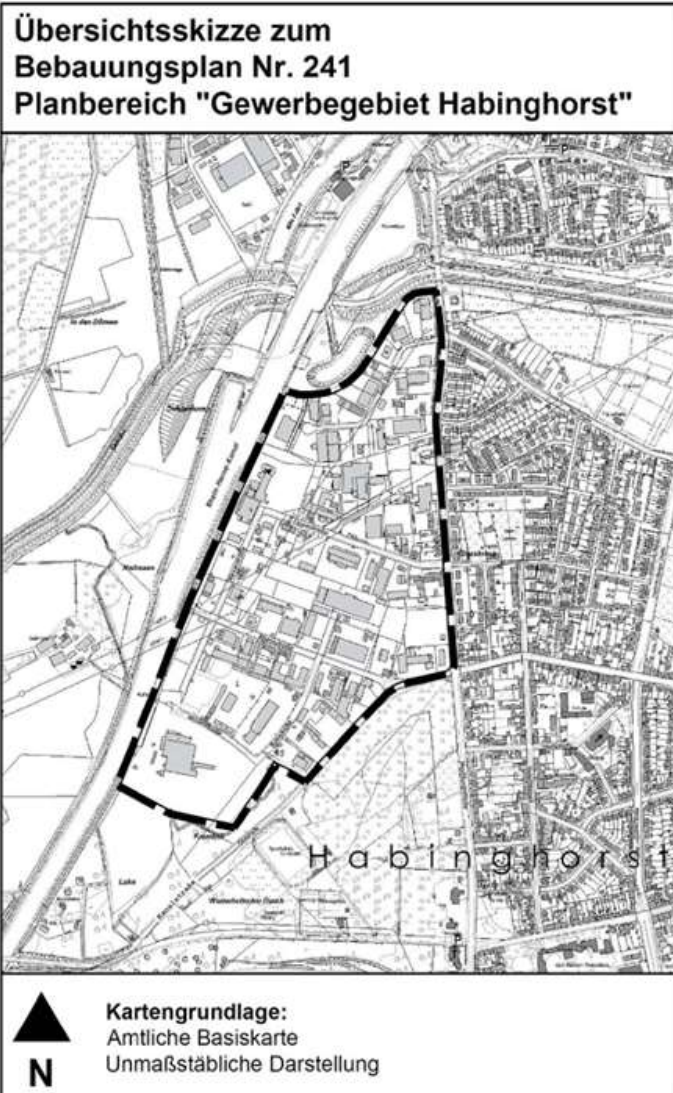
Der Rat beschließt ferner

- c) den Bebauungsplan Nr. 241 als Satzung und billigt die zugehörige Begründung in ihrer geänderten Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Habinghorst im Bereich südlich der Emscher zwischen Rhein-Herne-Kanal und Wartburgstraße. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Entsprechend des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Castrop-Rauxel sollen die zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet erhalten, gesichert und weiterentwickelt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 241 ist beabsichtigt, Ziele des Einzelhandelskonzeptes durch Steuerung der Einzelhandelsverkaufsflächen in diesem Teil des Stadtgebietes umzusetzen, indem die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevantem



Sortiment geregelt wird. Außer auf der Fläche des im Plangebiet an der Wartburgstraße liegenden Lebensmittelhandels wird Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen. Für die Fläche des bestehenden Lebensmittelmarktes wird der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen sowie der Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf Kleinflächigkeit beschränkt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche gemäß § 9 Abs. 2a BauGB und entsprechend des Aufstellungsbeschlusses im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Überwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung, kann ab sofort beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 241 „Gewerbegebiet Habinghorst“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 11.08.2020

R. Kravanja

Bürgermeister

1. Änderung vom 14.08.2020 der Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenordnung -StrO-) vom 08.07.2019

Aufgrund der §§ 1, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 13.05.1980 (GV.NW S. 528/SGV.NW S.2060) in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Castrop-Rauxel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom 25.06.2020 für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel folgende 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel erlassen:

Artikel 1:

Nach § 7 wird nachfolgender § 7a eingefügt:

§ 7a

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen

1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, welche ihrer Katze bzw. ihrem Kater Zugang ins Freie gewähren, haben diese/n zuvor von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die per Mikrochip gekennzeichneten Tiere sind

in einer hierfür geeigneten Datenbank einer überregional tätigen Tierschutzorganisation (z.B. Tasso e.V., Deutscher Tierschutzbund o.ä.) zu registrieren.

2. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
3. Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
4. Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters an der Fortpflanzung ihrer bzw. seiner Katze oder Katers besteht und eine Kontrolle und Versorgung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt wird."

Artikel 2:

In § 25 – Ordnungswidrigkeiten – wird im Absatz 1 Buchst. b) nach „§ 7,“ „§ 7a Abs. 1 und 3,“ eingefügt.

Artikel 3:

Artikel 1 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Artikel 2 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 14.08.2020

Kravanja

Bürgermeister

Kommunalwahlen am 13. September 2020 Wahlbekanntmachung der Stadt Castrop-Rauxel

Am 13. September 2020 werden folgende Wahlen gleichzeitig miteinander durchgeführt:

- Wahl des Landrates des Kreises Recklinghausen
- Wahl des Kreistages des Kreises Recklinghausen
- Wahl des Bürgermeisters der Stadt Castrop-Rauxel
- Wahl des Rates der Stadt Castrop-Rauxel
- Wahl der Verbandsversammlung Ruhr (Ruhrparlament).

Die Wahlzeit ist von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Für die Wahl des Kreistages ist das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel in die Kreiswahlbezirke 33 bis 36 eingeteilt.

Für die Gemeindewahl wurden 23 Gemeindewahlbezirke gebildet.

Kreis- und Gemeindewahlbezirke sind in 27 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Die Zuordnung der Stimmbezirke zu den Kreiswahl- und Gemeindewahlbezirken sowie die Wahlräume sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Wahllokal	Adresse	Barrierefrei	Gemeinde- wahlbezirk	Kreis- wahlbezirk	Stimm- bezirk
Martin-Luther-King-Schule	Uferstraße 36	Ja	1	33	01.1
Mensa der Marktschule	Kirchstraße 58	Ja	2	33	02.1
Ev. Melancthonhaus	Emscherbruch 60	Ja	3	33	03.1
Janusz-Korczak-Gesamtschule	Waldenburger Straße 130	Ja	4	33	04.1
Grundschule am Busch	Am Busch 15a	Nein	5	33	05.1
Grundschule am Busch	Am Busch 15a	Nein	6	33	06.1
Grundschule Alter Garten	Alter Garten 18	Ja	7	34	07.1
Kindergarten Kinderburg	Waldstraße 3	Ja	8	34	08.1
Kolbe Haus	Alter Kirchplatz 10	Ja	8	34	08.2
Erich-Kästner-Schule	Lessingstraße 27	Ja	9	34	09.1
Fridtjof-Nansen-Realschule	Lange Straße 18	Ja	10	34	10.1
Center Pöppinghausen	Pöppinghauser Straße 156	Nein	10	34	10.2
Waldschule	Ahornstraße 34	Ja	11	34	11.1
Martin-Luther-King-Förderschule	Bahnhofstraße 266	Ja	12	34	12.1
Hans-Christian-Andersen-Schule	Dresdener Straße 24	Ja	13	35	13.1
Wilhelmschule	Wilhelmstraße 48	Ja	13	35	13.2
Ernst-Barlach-Gymnasium	Lunastraße 3	Ja	14	35	14.1
Sekundarschule Süd	Kleine Lönsstraße 60	Ja	15	35	15.1
Adalbert-Stifter-Gymnasium	Leonhardstraße 8	Ja	16	35	16.1
Wilhelmschule	Wilhelmstraße 48	Nein	17	35	17.1
BBZ Dingen	Westheide 63	Ja	18	35	18.1
Cafe Pause	Bodelschwingher Straße 35	Ja	18	35	18.2
Cottenburgschule	Cottenburgstraße 156	Ja	19	36	19.1
Sekundarschule Süd	Schillerstraße 11	Ja	20	36	20.1
Elisabethschule	Elisabethstraße 1	Nein	21	36	21.1
Bürgerzentrum Marienschule	Johannesstraße 5	Nein	22	36	22.1
Lindenschule	In der Fühle 81	Nein	23	36	23.1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08. bis 23.08.2020 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr in Castrop-Rauxel, Europahalle, Europaplatz 6-10, zusammen; die Räume der Briefwahlvorstände sind öffentlich zugänglich.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass/Identitätsausweis zur Wahl mitbringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln ohne Wahlumschlag.

Die Stimmzettel unterscheiden sich farblich wie folgt:

für die Landratswahl:	grünes Papier mit schwarzem Aufdruck
für die Kreistagswahl:	altweißes Papier mit schwarzem Aufdruck
für die Bürgermeisterwahl	hellblau mit schwarzem Aufdruck
für die Gemeindewahl:	rosa Papier mit schwarzem Aufdruck
für die Ruhrparlamentswahl	fliederfarbenes Papier mit schwarzem Aufdruck.

Der Wähler hat für die Landratswahl, die Kreiswahl die Bürgermeisterwahl und die Wahl zur Verbandsversammlung Ruhr jeweils eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme jeweils in der Weise ab, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Stimmbezirk 01.1 für die repräsentative Wahlstatistik nach § 3 Wahlstatistikgesetz bzw. § 50 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz ausgewählt worden. Die Stimmzettel für die Wahl des Kreistages in diesem Stimmbezirk ist mit Unterscheidungsmerkmalen nach Geschlecht und Altersgruppe versehen. Rückschlüsse auf einzelne Wähler können im Wahllokal nicht gezogen werden. Die Auswertungen werden unter strikter Wahrung des Wahlgeheimnisses erst nach der Wahl von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) vorgenommen.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler für die Kommunalwahlen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Kreistags-, Landrats- und RVR-Wahl haben, können in einem beliebigen Stimmbezirk ihres Kreiswahlbezirks oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird gem. § 107a, Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Castrop-Rauxel, den, 11.08.2020

Stadt Castrop-Rauxel

Der Bürgermeister

In Vertretung

Eckhardt

Erster Beigeordneter

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel

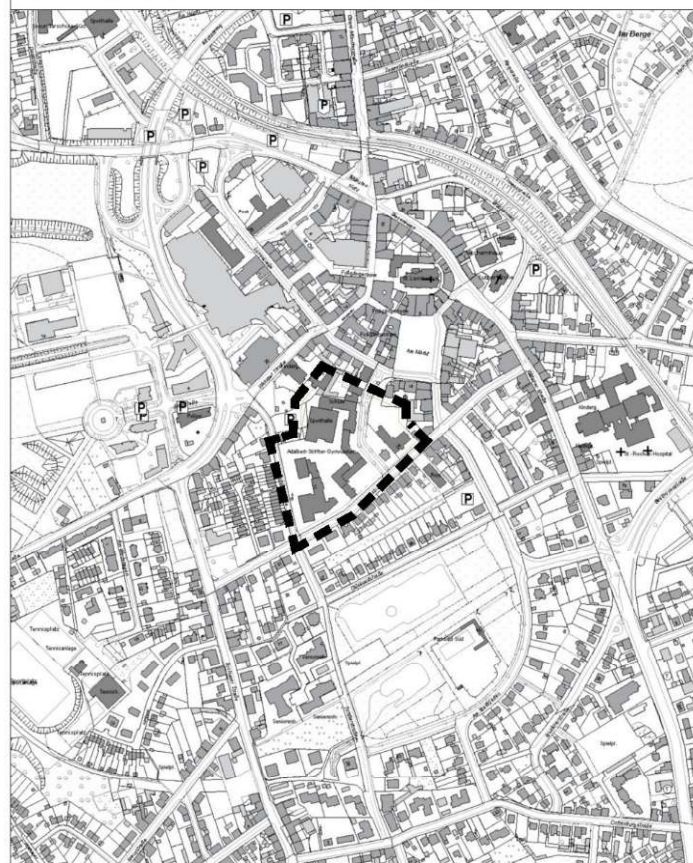
„Südliche Altstadt“

hier: Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung nach § 6 BauGB

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 die Feststellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Dieser Feststellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Planbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Ortsteil Castrop. Er befindet sich östlich der Schillerstraße und nordwestlich der Viktoriastraße und umfasst die Bereiche der Schulgrundstücke und des Bürgerhauses an der Leonhardstraße. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze.

Übersichtsskizze zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans Planbereich "Südliche Altstadt"



Kartengrundlage:
Amtliche Basiskarte (ABK)
Kreis Recklinghausen
Unmaßstäbliche Darstellung

Im Flächennutzungsplan wird die Darstellung des Planbereichs „Südliche Altstadt“ durch die 6. Flächennutzungsplanänderung zur gemischte Baufläche (M) geändert.

Mit der bereits vorausgegangen Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 242 „Südliche Altstadt“ wird die Zielsetzung verfolgt, die Altstadt als zentralen Versorgungsbereich zu stärken, aber auch als qualitativ vollen Wohnstandort durch bauliche, funktionale und gestalterische Maßnahmen zu erhalten und aufzuwerten. Beabsichtigt ist die Ausweisung als urbane Gebiete nach § 6a BauNVO. Der Planbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung war zuvor im aktuellen Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche dargestellt, sodass eine Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans zur Gewährleistung des Entwicklungsgebots aus § 8 Abs. 2 BauGB erforderlich war.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt und mit Verfügung vom 10.06.2020 wie folgt genehmigt:

**Genehmigung
der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Castrop-Rauxel**

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 27.02.2020 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Castrop-Rauxel.

Münster, den 10.06.2020
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.600-001/2020.0001

(Siegel) Im Auftrag
gez. Daniel Schlecht

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel sowie die Begründung mit Umweltbericht können ab sofort beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwärgvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Castrop-Rauxel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Castrop-Rauxel, 04.08.2020

K r a v a n j a

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr.260

Planbereich „Südliche Frohlinder Straße“

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

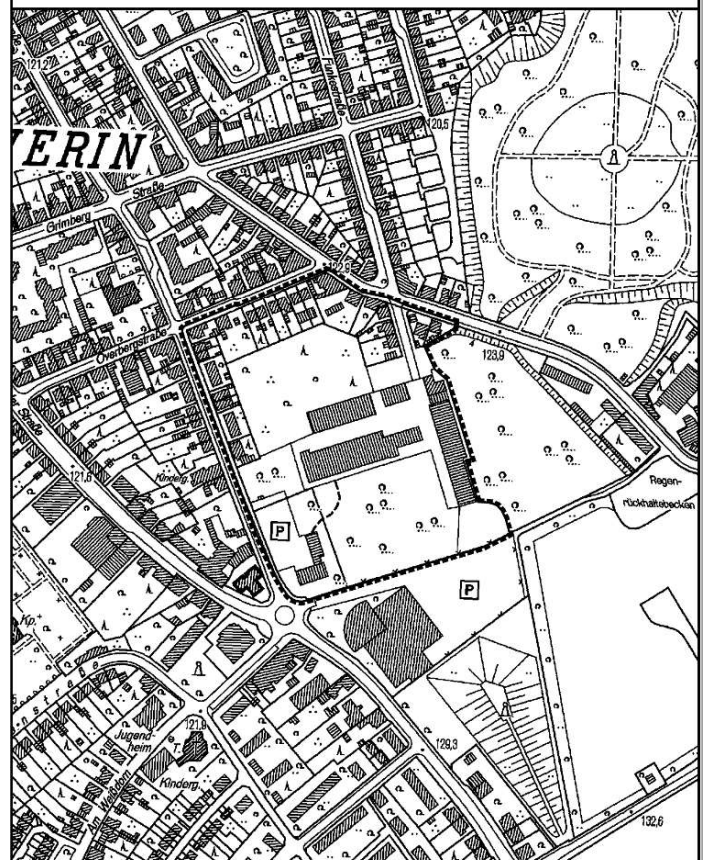
Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 260, Planbereich „Südliche Frohlinder Straße“ beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und den nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 beschließt, [] den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in abschließend ausgearbeiteter Fassung zur Einsicht für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und im Internet bereitzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 260 ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Schwerin. Der Bereich wird begrenzt durch die Bodelschwingher Straße, Overbergstraße, Frohlinder Straße und Dortmunder Straße. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Übersichtsskizze zum Bebauungsplan Nr. 260 Planbereich "Südliche Frohlinder Straße"



Kartengrundlage:
DGK5 - Maßstab 1:5.000
Kreis Recklinghausen
N Unmaßstäbliche Darstellung

Entsprechend des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Castrop-Rauxel sollen die zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet erhalten, gesichert und weiterentwickelt werden. Südlich und südwestlich

des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 260 grenzt das Nahversorgungszentrum Schwerin an. Aufgrund der geringen Entfernung zu einem Nahversorgungszentrum, aber auch zum Hauptversorgungszentrum ist in diesem Bereich eine vorbeugende Planung geboten, um die bestehende Nahversorgungszentrenstruktur zu sichern und Entwicklungsoptionen offen zu halten. Der Bebauungsplan soll somit der konsequenten Umsetzung des Zentren- und Einzelhandelskonzeptes 2016 dienen. Vor dem Hintergrund des allgemeinen Ansiedlungsdrucks von Einzelhandelsbetrieben und aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb der bestehenden Versorgungszentren wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 260 beabsichtigt, Neuansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten in diesem Bereich auszuschließen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt zur Sicherung zentraler Versorgungsbereiche gemäß § 9 Abs. (2a) BauGB und im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Überwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes des Bundes (PlanSiG) sind der Bebauungsplanentwurf, seine Begründung, jeweils in der Fassung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie das Einzelhandelskonzept 2016 vom **01.09.2020 bis einschließlich 05.10.2020** (Auslegungsfrist) auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter

<http://www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen>

einsehbar.

Zudem besteht die Möglichkeit, die vorgenannten Planunterlagen während der Auslegungsfrist im oberen Foyer des Ratssaals im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1 (Zugang im Bereich des Eingangs B) zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

einzu sehen.

Ausgehängt wird mit den Planunterlagen ein Hinweisschild mit den Telefonnummern der Ansprechpartner des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung und dem Hinweis, dass auf Wunsch die Gelegenheit besteht, direkt Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit Beschäftigten der Stadtplanung zu erörtern.

Während der o.g. Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit Äußerungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine Formvorschrift – Äußerungen und Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61) weitergegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung

personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter

<http://www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen-datenschutz>

einsehbar.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit seiner Begründung einschließlich des Einzelhandelskonzeptes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 17.08.2020

K r a v a n j a

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Castrop-Rauxel

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) wird nach der Kommunalwahl 2020, die am 13. September stattfinden wird, neu konstituiert. Die im Bereich der Stadt Castrop-Rauxel wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 1 Ziff. 2, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW (AG-KJHG NW) und § 4 der Satzung für das Jugendamt/Kreisjugendamt hingewiesen.

Die freien Träger der Jugendhilfe haben insgesamt mindestens 12 Personen als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter*innen des JHA vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung zu erhalten.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat der Stadt 6 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter*innen im JHA für die Wahlzeit des Rates aus.

Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich der Stadt angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des JHA kann nur gewählt werden, wer auch - aufgrund persönlicher Voraussetzungen - dem Rat angehören könnte. Die/der zu Wählende muss u.a. also mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten im Bereich der Stadt Castrop-Rauxel haben.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich bis spätestens 18.09.2020 an:

Stadt Castrop-Rauxel

Gremiengeschäftsführung Jugendhilfeausschuss

Frau Hartung

Bochumer Straße 17

44575 Castrop-Rauxel

Frau Hartung (Tel. 02305 / 106 2511 bzw.

elisabeth.hartung@castrop-rauxel.de)

steht Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachung einer Korrektur des Amtsblatts Nr. 24/2020 vom 05.08.2020 bezüglich der zugelassenen Wahlvorschläge zur Kommunalwahl am 13. September 2020

Die amtliche Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlbezirk 01 enthält bei Bewerberin Nummer 4 einen Tippfehler. Die richtigen Daten lauten:

Wahl-

vor-

schl. Name

Nr. E-Mail / Postfach

Beruf

Geburtsjahr,

Geburtsort

PLZ, Wohnort

Partei /

Wählergrupp

4	Korte, Annette annette.korte@fwi-cas.de	Wirtschafterin	1968 Recklinghausen	44581 Castrop-Rauxel	FWI - „Bürger für Bürgerinteressen“
---	--	----------------	------------------------	----------------------	--

Castrop-Rauxel, den 19.08.2020

Der Wahlleiter

Eckhardt

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Nicole Fulgenzi)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 29.08.2020

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.